

Für die Ordensleitungen aktuelle Materien des kirchlichen und staatlichen Rechts

Von Univ. Prof. Dr. Audomar Scheuermann, München

Wunschgemäß werden einige ausgewählte Materien des kirchlichen und staatlichen Rechts vorgetragen, die für die Ordensleitungen wichtig erscheinen. Die Auswahl ist getroffen einerseits auf Grund jener uns besonders beschäftigenden Fragen, die gegenwärtig in der juristischen Erörterung stehen, andererseits auf Grund der verschiedentlichen Konsultationen, die in einer Reihe von immer wieder gleichen Fragen Antwort erheischen.

I.

Kirchenrechtliche Materien

1. Für die Aufnahme von Bewerbern ins Noviziat ist insbesondere daran zu erinnern, daß ohne ausdrückliche Genehmigung der Hl. Religiösen-Kongregation eine gültige Aufnahme jener Bewerber ausgeschlossen ist, welche bereits einmal in einem anderen klösterlichen Verband Profeß, wenn auch nur einfache und zeitliche, abgelegt haben (can. 542 n. 1 Satz 5). Waren jedoch solche Bewerber nur im Postulat oder Noviziat eines anderen klösterlichen Verbandes, dann besteht für die Aufnahme keine Nichtigkeitsklausel, jedoch die Vorschrift, daß vom höheren Ordensobern jenes Verbandes, dem der Bewerber früher angehörte, ein eidlich bekräftigtes Zeugnis einzuholen ist (cc. 544 § 3, 545 § 1), eine Vorschrift, die nicht nur die Einholung dieses Zeugnisses auferlegt, sondern andererseits auch dem zeugniserteilenden höheren Oberen die Pflicht ausreichender Auskunftserteilung auferlegt. In diesem Zusammenhang muß der gemeinsame Erlaß der Religiösen- und Studien-Kongregation vom 25. 7. 1941 besonders beachtet werden: Wollen Bewerber ins Kleriker-Noviziat eines klösterlichen Verbandes aufgenommen werden, die früher aus einem Priesterseminar entlassen oder unter Aufgabe des Priesterberufes freiwillig ausgeschieden sind, so kann diese Aufnahme nicht gewährt werden ohne vorherige Befragung der Religiösen-Kongregation. Zwar ist diese Befragung nicht unter einer Nichtigkeitsklausel auferlegt, so daß durch die Unterlassung der Befragung die Aufnahme ins Noviziat keineswegs ungültig wird; doch ist der Sinn dieser Vorschrift leicht begreiflich: der aufnehmende klösterliche Verband soll davor bewahrt werden, Leute aufzunehmen, deren Berufstauglichkeit möglicherweise sehr fragwürdig ist.

2. Für die Zulassung zur ersten Profeß-Ablegung kann nicht eindringlich genug betont werden, daß etwaige Bedenken, welche gegen die Gesundheit eines Profeß-Aspiranten bestehen, höchste Aufmerksamkeit zu schenken ist. Denn die Vorschriften der cc. 637 und 647 § 2 n. 2 machen deutlich, daß nach der ersten Profeßablegung eine Ordensperson wegen Krankheit keinesfalls mehr entlassen oder von der Zulassung zu weiterer Gelübdeablegung ausgeschlossen werden kann. Das kirchliche Recht sagt, nach der Profeßablegung sei wegen Krankheit eine Entlassung nur dann möglich, wenn nachgewiesen sei, daß diese Krankheit vor der Ge-

lückeablegung in betrügerischer Weise verheimlicht oder verschwiegen wurde. Mir ist kein einziger Fall bekannt, wo ein solcher Nachweis hätte geliefert werden können. Krankheitshalber kann eine Entlassung nur mehr während des Noviziats verfügt werden. Wenn einmal Profes abgelegt ist, hat der klösterliche Verband die Versorgung seines Mitglieds in gesunden und kranken Tagen übernommen und kann praktisch davon höchstens mehr denn freigestellt werden, wenn ein Ordensmitglied freiwillig wegen seiner Krankheit ausscheidet. Diese Rechtslage zwingt, Bedenken, welche schon während des Noviziats gegen die gesundheitliche Eignung eines Kandidaten bestehen, eher verschärfte als nur geringe Aufmerksamkeit zu schenken. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß der höhere Ordensobere bei der Zulassung zu den Gelübden eine entscheidende Vollmacht hat, damit aber auch eine höchstpersönliche Verantwortung trägt. Wenn can. 575 § 2 den höheren Ordensoberen für die Zulassung zu den zeitlichen Gelübden an die Zustimmung seines Beirates bindet, so bedeutet dies nur, daß der Ordensobere entsprechend der Abstimmung unter Umständen die Zulassung verweigern muß. Ob er aber die Frage der Zulassung zu den zeitlichen Gelübden überhaupt zur Abstimmung stellt, ist seine Sache. Bei der Zulassung zu den lebenslänglichen Gelübden kommt dem Beirat überhaupt nur eine beratende Funktion aus, seine Meinung ist für den höheren Ordensoberen nicht bindend: er kann trotz günstiger Abstimmung die Zulassung zur lebenslänglichen Profes verweigern und kann trotz ungünstiger Abstimmung diese Zulassung gewähren.

3. Für die Weihezulassung der Ordenskleriker ist auf die Instruktion der Religiösen-Kongregation vom 1. 12. 1931 zu verweisen, die zur sorgfältigen Auswahl und Erziehung der Kleriker-Religiösen eine Reihe neuer, über den CIC hinausgehender Vorschriften erlassen hat:

a) Bereits die Novizen haben vor Ablegung der ersten Profes eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie sich nicht nur zum Ordensstand, sondern auch zum Priestertum berufen fühlen und den Willen haben, darin auszuharren; diese Erklärung muß im Ordensarchiv aufbewahrt werden.

b) Vor der Zulassung zu den niederen Weihen ist nicht nur das Zeugnis des Klerikermagisters und anderer Personen einzuholen, denen der Kandidat durch häufigen Umgang bekannt ist, sondern der Kandidat ist selber durch den Oberen oder dessen Beauftragten zu befragen, ob er in voller Kenntnis der Weiheverpflichtungen und in Freiheit die Weihen empfängt. Gerade die gegenwärtig häufiger werdenden Versuche von Klerikern, mit der Behauptung, sie seien bei Weiheempfang in einer Zwangslage gestanden, machen diese Befragung besonders wichtig.

c) Vor Empfang des Subdiakonats, in Orden bereits vor Ablegung der feierlichen Profes, muß der Kandidat in einer schriftlichen, eidlich bekräftigten Erklärung versichern, daß er die Subdiakonatsweihe in wirklicher Freiheit erbitte, die damit verbundenen Pflichten genau kenne und diese freiwillig übernehmen wolle. Die genannten beiden schriftlichen Erklärungen vor Ablegung der ersten Profes und vor Empfang des Subdiakonats müssen als wichtige Aktenstücke aufbewahrt werden;

für die Erklärung vor der lebenslänglichen Profeß bzw. dem Subdiakonat hat die Religiösen-Kongregation eine eigene Formel herausgegeben. In sog. Weiheprozessen spielen diese Erklärungen eine wichtige Rolle.

4. Was die Ordensstudien betrifft, so legen nicht nur die deutschen Verhältnisse, sondern auch die Vorschriften der päpstlichen Bulle „Deus scientiarum Dominus“ vom 24. 5. 1931 nahe, nachhaltig dahin zu wirken, daß an den Ordenshochschulen nur graduierte Dozenten tätig seien. Dabei sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß nach dieser päpstlichen Bulle für das Lehramt an internen Ordenshochschulen, welche akademische Grade nicht verleihen, der Grad des Lizentiat die Lehrfähigkeit begründet. Mindestens also muß, je nach Fakultät, in Philosophie, Theologie oder kanonischem Recht das Lizentiat erworben worden sein (das neuerdings ja auch an einer Reihe deutscher Universitäten erworben werden kann), damit von seiten des kirchlichen Rechts gegen die Lehrfähigkeit eines Dozenten keine Einwendungen bestehen.

5. Auch eine vermögensrechtliche Vorschrift sei in Erinnerung gebracht: über die besonderen ordensrechtlichen Vorschriften, die für jeden Ordensverband in den Konstitutionen niedergelegt sind, hinaus, muß von einer gewissen Wertgrenze an gemäß can. 534 bei Veräußerung und Verschuldung, insbesondere bei Darlehensaufnahme zur Gültigkeit (und übrigens auch unter der Strafvorschrift des can. 2347) Genehmigung der Religiösen-Kongregation eingeholt werden. Da die Wertgrenze im Codex Iuris Canonici nach heutigen Geldverhältnissen unklar festgelegt ist (30.000 Goldlire), hat die Konsistorial-Kongregation am 13. 7. 1951 in einem bislang noch nicht veröffentlichten Erlaß für die einzelnen Währungen die Wertgrenze festgelegt. Für die Bundesrepublik wurde eine Wertgrenze von 20 000 DM festgesetzt. Bei Verschuldung und Veräußerung über 20 000 DM ist also immer die Genehmigung des Hl. Stuhls einzuholen.

II.

Staatsrechtliche Materien

Die ersten Nummern der neu herausgegebenen Ordenskorrespondenz zeigen, daß es eine Reihe staatsrechtlicher Fragen sind, mit denen unsere klösterlichen Verbände sich heute in besonderer Weise auseinandersetzen haben. Und zwar muß gleich gesagt werden, daß diese Auseinandersetzung darauf zielt, die unbefriedigende Stellung unserer klösterlichen Verbände im staatlichen Bereich zu bereinigen. Die Klöster stehen wohl in der Welt, aber sie sind dabei doch Ordnungsgefüge ganz eigener Art, geprägt von ihren Verfassungsformen und inneren Lebensnormen, so wie sie nach dem Willen der Kirche bestehen. Die weltliche Gesetzgebung hat die Formen und Schablonen nicht bereit, in welche die klösterliche Eigenart sachgerecht eingeordnet werden könnte. Nach weltlichem Recht existiert im allgemeinen das Kloster, soweit nicht wie in Bayern das Institut der Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht, höchstens als Rechtsgebilde irgendwelcher Art, z. B. als e.V. oder als GmbH. Daran erinnern, heißt bereits erkennen, in welcher sachwidriger Weise das Kloster und der klösterliche Verband im weltlichen Recht gewertet

werden. Die Ordensperson, welche Geld verdient, wiewohl sie nach kirchlicher Ordnung niemals persönliche Einkünfte hat, will der Staat einfach als Arbeitnehmer mit steuerbarem Lohn auffassen. Das Vordringen arbeitsrechtlicher Vorstellungen wirkt sich dahingehend aus, daß die Ordensperson in einem Beschäftigtenverhältnis stehend, das Kloster als Arbeitgeber bewertet wird, was sich z. B. in den uns heute so bewegenden Nachversicherungsfragen auswirkt. Unsere Ordensprokuratoren haben in dem höchst löblichen Bemühen, ihr Kloster steuerrechtlich günstig zu stellen, nun eben auch die vorliegende Steuergesetzgebung nach Möglichkeit so ausgenützt, als es steuersparend wirkte. Man kam dabei aber zu Konstruktionen, die im einzelnen bedenklich sind. Es sei z. B. darauf verwiesen, daß man sich von den Steuerbehörden hat anerkennen lassen, Ordensangehörige, die in klösterlichen Wirtschaftsbetrieben tätig sind, mit einem fiktiven Monatsentgelt von 300,— DM in die Bücher einzutragen und diese Ausgaben vom Gewinn abzurechnen. Dies erscheint bedenklich aus dem Grunde, weil wir vom richtigen Verständnis des Ordenslebens her immer wieder betonen müssen, daß Ordensleute kein persönliches Entgelt empfangen und weil wir z. B. auch nicht wollen, daß uns eine Nachversicherung auf Grund eines Monatsentgelts von 300,— DM auferlegt wird. Dies ist nur ein Beispiel dafür, daß man sich auch innerhalb der Orden für die Begegnung mit der Welt, hier mit dem Staat und seiner Steuer- und Versicherungsgesetzgebung, auf die Grundstruktur des Ordenslebens besinnen muß. Als kürzlich Helmut Ernst Maier seine unglückliche Monographie über „Grundlagen und Probleme der Klosterbesteuerung“ herausgegeben hat, da hat er seine falsche Grundkonzeption in dem bedauerlichen Satz ausgesprochen:

„Für Klosterbesteuerung sollten im wesentlichen die nämlichen Grundsätze gelten, wie sie für die Besteuerung von Körperschaften und Personenvereinigungen vergleichbarer Art maßgebend sind. Richtschnur seien Rechtsform und wirtschaftlicher Tatbestand, aber nicht die kanonischen oder ordensrechtlichen Verhältnisse. Daß die geistlichen Orden und Klöster überhaupt eine kirchenrechtliche Verfassung besitzen, sollte für die steuerliche Beurteilung gänzlich außer Betracht bleiben.“

Demgegenüber halten wir es für geboten, daß auch diese Anliegen vom Grundverständnis des Ordensstandes her angegangen werden müssen: Klöster sind Gemeinschaften eigener Art, verfaßt nach den Normen des allgemeinen Ordensrechts der Kirche und dem Sonderrecht des je eigenen Verbandes. Wenn das Reichs-Konkordat in Art. 15 Abs. 1 erklärt, daß Orden und religiöse Genossenschaften in Bezug auf ihre Gründung, Niederlassung, Zahl und Eigenschaften ihrer Mitglieder, ihre Tätigkeit in Seelsorge, Unterricht, Krankenpflege und caritativer Tätigkeit, in der Ordnung ihrer Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens staatlicherseits keiner besonderen Beschränkung unterliegen, dann darf auch in Anspruch genommen werden, daß diese klösterlichen Verbände in ihrer nun einmal seit Jahrhunderten geprägten Eigenart im staatlichen Bereich bestehen können.

Von hier aus ergeben sich einige Konsequenzen, auf die hinzuweisen wichtig erscheint.

Um ganz zu verdeutlichen, was den Orden heute dem Staat gegenüber als besonderes Anliegen auf der Seele liegt: Der Staat muß in der Beurteilung der klösterlichen Verbände den kirchenrechtlichen Tatbeständen in ganz anderer Weise Rechnung tragen, als er tut. Die Orden ihrerseits müssen in ihrem Selbstverständnis sich auch dem Staat gegenüber als das erkennen, was sie nach der Ordnung der Kirche sind. Es ist gemäß Art. 140 des GG und nach sämtlichen deutschen Länderverfassungen garantiert, daß die Kirche ihre Angelegenheiten selbständig regelt, also Selbstbestimmungsrecht hat. Gemäß Art. 1 Abs. 2 des Reichs-Konkordats ist der katholischen Kirche vom Staat das Recht anerkannt, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen.

Wir haben es in Bayern mit nachhaltiger Bemühung bereits in einem Falle vorexerziert, welches Verhalten dem Staat auf Grund dieser verfassungs- und konkordatsrechtlichen Normen abzufordern ist. Als vor mehreren Jahren bei uns in Bayern gegenüber Laienbrüdern, welche die Mendikantensammlung durchführten, von Polizeibehörden wiederholt Beanstandungen erfolgten unter Berufung auf das nationalsozialistische Sammlungsgesetz von 1934, das noch heute in Geltung ist, da haben wir dem Staat gegenüber argumentiert: Mendikantensammlungen können in keinem Falle genehmigungsbedürftig sein, weil die sog. Bettelorden in ihrer verfassungsmäßig grundgelegten Eigenart gemäß Art. 15 Abs. 1 des Reichs-Konkordats keiner staatlichen Beschränkung unterliegen und weil insbesondere in Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Konkordats bezüglich der Orden ausdrücklich gesagt ist, sie würden keiner staatlichen Einschränkung der Lebensweise nach ihren kirchlich genehmigten Regeln unterliegen. Wir haben damals die Bestimmungen des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 als nicht verbindlich, weil den vorher erlassenen konkordatsrechtlichen Bestimmungen widersprechend, bezeichnet und uns um die Anerkennung dieses Standpunktes der sieben bayerischen Provinzen, die seit alters Kollektur ausüben, bemüht. Es hat zwar mindestens 4 Jahre gedauert; aber am 10. September 1957 erging die Ministerialentschließung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, in welcher die behauptete Genehmigungsfreiheit anerkannt wurde. Und zwar unter ausdrücklichem Bezug darauf, daß die betreffenden Orden gemäß ihren Konstitutionen kirchlich zur Mendikation befugt sind.

Es stehen aber eine Reihe größerer Probleme an.

So:

1. DIE FRAGE DER RECHTSPERSONLICHKEIT DER KLOSTER UND DER KLOSTERLICHEN VERBÄNDE.

a) Dieses Problem ist kein geringes. Ich sah mich schon vor 10 Jahren veranlaßt, mich damit in einem Artikel zu beschäftigen; an der Münchener Universität ist übrigens 1958 von einem weltlichen Juristen, Dr. Otto Unglaub, darüber eine Doktor-Dissertation gemacht worden und es ist ein besonderer Dienst an unseren deutschen Orden und Kongregationen, daß

einer unserer jungen Ordensrechtler, der Redemptoristenpater Karl Siepen, in seiner wissenschaftlichen Arbeit sich diesem Problem besonders zugewandt und darüber eine Lizentiatsarbeit gemacht hat, welche vom Kanonistischen Institut der Universität München als ausgezeichnet beurteilt worden ist.

b) Bezüglich der Rechtspersönlichkeit der Orden und Kongregationen im staatlichen Bereich ist die Entwicklung stehengeblieben. Es ist davon auszugehen, daß nach kirchlichem Recht und innerhalb der Kirche jedes Kloster, jede Provinz, jeder klösterliche Gesamtverband Rechtspersönlichkeit ist. Das ist immer schon gewesen. Im Bereich des staatlichen Rechts wurde das bis zur Säkularisation einfach übernommen. Nach der Säkularisation blieb es zunächst im Effekt auch dabei: sobald die Klostergründung die landesherrliche Genehmigung erhalten hatte, bestand eo ipso auch Rechtsfähigkeit im staatlichen Bereich. Eine Änderung trat hier erstmals ein mit der Preußischen Verfassung von 1850, wonach auf die landesherrliche Genehmigung zur Klostergründung verzichtet, damit aber auch die mit der bisherigen Genehmigung verbundene Anerkenntnis als Rechtspersönlichkeit des staatlichen Rechts vorenthalten wurde. Dies wurde dann im Bereich des Deutschen Reiches seit der Weimarer Verfassung von 1919 die allgemeine Regelung, wenn auch gemäß der Verfassung und den nachfolgenden Konkordaten die bisher bereits existente Rechtsfähigkeit der Klöster im staatlichen Bereich weiter in Geltung blieb; alle Neugründungen aber wurden darauf verwiesen, sich die Rechtsfähigkeit im staatlichen Bereich nach den Normen des bürgerlichen oder des Handelsrechtes zu verschaffen.

Wenn ich sagte, die Rechtsentwicklung sei einfach stehen geblieben, so meine ich damit: Bis weit ins letzte Jahrhundert herein war letzten Endes die kanonische Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich existent, sie wurde existent durch die landesherrliche Niederlassungsgenehmigung. Wie aber dann die landesherrliche Niederlassungsgenehmigung entfiel, haben keine Bemühungen eingesetzt, daß die Klöster und ihre Verbände nun auf irgendeine andere Weise mit der Eigenart ihrer kirchlichen Rechtspersönlichkeit auch im staatlichen Bereich existieren können. So ist es nun gekommen, daß ein Großteil unserer Klöster und ihrer Verbände in der Bundesrepublik als Rechtspersönlichkeit nur existieren, indem sie zu den unzutreffenden Konstruktionen des e.V., der GmbH oder sonstwelcher Rechtsformen Zuflucht nahmen. Sie existieren also genau so, wie ein Kleingärtnerverein oder ein Handelsgeschäft für den Staat existiert. Im einzelnen braucht das nicht weiter ausgeführt zu werden, P. Siepen hat das in der Ordenskorrespondenz 1960 Nr. 1-2 dargelegt. Wir dürfen uns mit diesem Auseinanderfallen der ordensrechtlichen Verfassung und der staatsrechtlichen Organisation unserer Klöster nicht zufrieden geben, zumal noch dazu in Deutschland weitgehende Unterschiede in den Rechtsverhältnissen der einzelnen Länder bestehen, was dahin führt, daß Klöster und Provinzen des gleichen Verbandes, mit der gleichen Organisation, den gleichen Satzungen und Aufgaben in Bayern z. B. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, während sie in anderen Bundesländern am Rechtsverkehr nur über privatrechtliche Hilfsgesellschaften teilnehmen können, was wiederum, trotz gleicher wirtschaftlicher Voraussetzungen, zu ungleicher Behandlung in der Besteuerung führt.

c) Was wir erstreben müssen, ist:

1. Das Kloster und der klösterliche Verband muß in seiner kirchenrechtlich geprägten Eigenart als Rechtspersönlichkeit auch im Staat existieren können, ohne zu rechtlichen Hilfskonstruktionen Zuflucht nehmen zu müssen.

2. Der gegebene Weg hierzu wäre die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit als sog. Körperschaft des öffentlichen Rechts, was ja heute im wesentlichen nichts anderes bedeutet, als die kraft öffentlichen Rechts verliehene Rechtsfähigkeit im staatlichen Bereich. Dem allerdings stehen entgegen die unterschiedlichen Usancen der Länder: in Bayern kann die Eigenschaft der Körperschaft des öffentlichen Rechts im Verwaltungsweg durch das Kultusministerium erreicht werden, im Rechtsgebiet des früheren Preußen kann diese Eigenschaft jedoch nur durch Gesetz, d. h. durch Beschluß der Länderparlamente erreicht werden, eine praktisch kaum gangbare Möglichkeit; in anderen Ländern kommt es nicht oder nur vereinzelt zu solchen Verleihungen.

3. Die Ideallösung wäre die, welche nach dem Österreichischen Konkordat möglich ist: Klöster und klösterliche Verbände werden im staatlichen Bereich rechtsfähig, sobald der zuständige Diözesanbischof die erfolgte Niederlassung bei der obersten staatlichen Kultusverwaltungsbehörde anzeigt.

2. DIE FRAGE DER BESTEUERUNG DER EINKÜNFTE VON ORDENSMITGLIEDERN.

a) Wieder stehen wir in dieser Frage vor der Divergenz kirchlichen und staatlichen Rechts.

Das kirchliche Recht stellt fest, daß Ordensleute durch ihre Arbeitsleistung niemals für sich selbst, sondern nur für ihr Kloster Einkünfte gewinnen (can. 580 § 2). Was Ordensleute durch ihre Arbeitsleistung verdienen, fällt der gemeinsamen Kasse zu (can. 594 § 2). Die Ordensperson ist für sich also niemals Lohnempfänger. Von ganz außerordentlichen, einmaligen Fällen abgesehen (wie es z. B. bei der Berufung eines Ordensmannes auf eine Hochschulprofessur der Fall sein kann), schließt die einzelne Ordensperson, auch wenn sie außerhalb des Klosters tätig ist, niemals einen Arbeitsvertrag ab; der einzelne Ordensmann kontrahiert nicht mit irgendeinem Arbeitgeber. Vielmehr ist es immer das Kloster, die Provinz oder der Orden, welche Leistungen übernehmen und welche, wenn man die Dinge arbeitsrechtlich besehen will, mit einem Arbeitgeber, Anstaltsträger, auch mit einer Diözese in ein Vertragsverhältnis treten. Das ist z. B. so bei Schwestern, welche Dienste in einem staatlichen oder kommunalen Krankenhaus übernehmen, meist auf Grund des sog. Mutterhausvertrages: Nicht die einzelne Schwester tritt in ein Arbeitsverhältnis zum Krankenhaus, sondern es entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen Mutterhaus und Krankenhaus; die einzelne Schwester leistet ihren Dienst als Glied ihrer Kommunität. Ebenso ist es auch bei der Übernahme von Pfarreien durch Orden. Mögen auch bestimmte Patres als Pfarrer und Kapläne, äußerlich gesehen, damit in den Dienst der Diözese treten, so üben diese Patres doch im Auftrag ihrer Oberen einen Dienst aus, der dem Kloster als solchem übertragen ist.

Diese Patres sind auswechselbar, das eigentliche Vertragsverhältnis besteht zwischen Kloster und Diözese. Und was die Patres als Einkünfte beziehen, sind Einkünfte des Ordens. Nach Norm des kirchlichen Rechts können sie also niemals als Lohnempfänger mit der Verpflichtung, Lohnsteuer zu erbringen, betrachtet werden.

Anders aber ist es nach staatlichem Recht. Das staatliche Recht ignoriert einfach die ordensrechtlichen Tatbestände und betrachtet all diese Ordensleute nicht anders wie sämtliche übrigen Lohnempfänger im bürgerlichen Bereich. Das geht seit neuestem so weit, daß das Bundesfinanzministerium bereits die Absicht geäußert hat, alles, was Ordensschwwestern auf Außenstationen an Sachbezügen (freie Station) empfangen einschließlich der Mutterhausabgaben, die steuerrechtlich noch niemals als Arbeitslohn verstanden worden sind, der Lohnsteuer zu unterwerfen. In einer diesbezüglichen Besprechung hat Generalsekretär P. Flesch nachhaltigen Einspruch erhoben. Von seiten des Ministeriums wollte man uns die Sache noch damit schmackhaft machen, daß man erklärte, Schwestern verblieben mit diesen geringen Einkünfte ja noch immer innerhalb der Steuerfreigrenze, so daß praktisch keine Steuer zu bezahlen wäre. Nicht das aber ist entscheidend; entscheidend ist vielmehr, daß unsere Finanzbehörden nunmehr überhaupt für jede außerhalb des eigentlichen Klosterbetriebes arbeitende Ordensperson Steuerkarten ausstellen und damit grundsätzlich die persönliche Steuerpflicht behaupten wollen.

b) Was hier unser Anliegen ist, ist einfach wieder das: Es muß vom Staat verlangt werden, daß er den innerklösterlichen Rechtsverhältnissen, so wie sie von der Kirche gestaltet sind, Rechnung trägt. Eigenartigerweise hat dies in der nationalsozialistischen Zeit der Reichsfinanzhof im Urteil vom 23. 12. 1940 anerkannt und erklärt, Vergütungen, welche für die Tätigkeit eines Ordensangehörigen gezahlt werden, seien Einkünfte des Ordens und bei diesem zu besteuern. Damals kam das Wort von der sog. „Familientheorie“ auf. Das Wort hat kein Kirchenrechtler, sondern ein nationalsozialistischer Steuerrechtler, Ministerialrat Kratz, geprägt und zwar keineswegs in klosterfreundlicher Absicht: aus dieser Theorie hat man schließlich nicht bloß die einzelnen Ordensleute zur Familie der Kommunität zusammengebunden verstanden, sondern auch die einzelnen Niederlassungen zur Familie der Ordensprovinz, um zu einer höheren Besteuerung zu kommen, da den Provinzen auf Grund der höheren Steuerprogression und der Aberkennung, daß sie ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgten, höhere Steuern abverlangt werden konnten. Dies aber war eine Konsequenz, die keineswegs notwendig aus der Familientheorie folgt.

Vielmehr ist zu sagen: Gerade die Familientheorie kommt den ordensrechtlichen Verhältnissen am nächsten. Denn die klösterliche Gemeinschaft ist eine Familie und ihre Einkünfte sind als Gemeinschaftseinkünfte zu betrachten und wenn man will, auch zu versteuern.

Gerade diese Familientheorie aber hat ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9. 2. 1951 ausdrücklich abgelehnt. Dieses Urteil ist daran schuld, daß nun auch die Steuerbehörden daran gehen, den besonderen ordensrechtlichen Status der Religiösen einfach zu ignorieren und jede einkunftpfangende Ordensperson als Lohnempfänger zu behandeln und zu besteuern.

c) Wir halten daher dafür, daß gerade auch in dieser Beziehung der Verbindlichkeit katholischen Ordensrechts im staatlichen Raum das Wort zu reden ist. Auch für den Staat ist in der Bewertung der Steuersubjekte der wirkliche Tatbestand, nicht irgendeine Fiktion verbindlich. Der Staat kann der Kirche nicht das Selbstverwaltungsrecht verfassungsmäßig einräumen, damit also zugleich die kanonischen Rechtsverhältnisse der Kirchenglieder und Ordensleute anerkennen, aber gleichzeitig im steuerlichen Bereich so tun, als ob die also gestalteten Rechtsverhältnisse nicht bestünden. Bundesrichter Dr. Hartz hat geschrieben, daß das Steuerrecht immer an die Formen anzuknüpfen habe, welche die Beteiligten nach ihrem Willen geschaffen haben. Insoweit Ordensleute und Klöster Steuersubjekte sind, sind auch für die Steuerbehörden deren Willenserklärungen verbindlich. Solche Willenserklärungen aber liegen vor in der Unterstellung der Ordensleute unter die vom Ordensrecht getroffene Ordnung, daß das Ordensmitglied niemals mit seiner Arbeit ein persönliches Entgelt gewinnt. Daraus ergibt sich die Forderung, daß Einkünfte, welche den Klöstern durch die Tätigkeit ihrer Mitglieder zukommen, nicht als Einkünfte der einzelnen Ordensmitglieder, sondern als Einkünfte der jeweiligen klösterlichen juristischen Person zu betrachten sind.

3. DIE FRAGE DER NACHVERSICHERUNG.

(Diese Probleme sind in der Ordenskorrespondenz 1960 Nr. 2/3 S. 57-81 eingehend dargelegt).

SCHLUSS:

Hier ist nur auf einige wichtige Rechtsmaterien hingewiesen worden. Besonders brennend scheinen die durch das staatliche Recht aufgegebenen Probleme. Diese Probleme gehen sämtliche Orden an. Sie müssen daher auch gemeinsam behandelt werden. Zunächst wird es sich darum handeln, daß die Ordensobern-Konferenz ihren Generalsekretär entsprechend beauftragt und ermächtigt. Die Entwicklung aber wird dahin führen, daß diese Probleme nicht mehr nebenher von einem Einzelnen behandelt werden können. Es erscheint daher der Erwägung wert, daß die deutschen Ordensobern-Vereinigungen gerade für die aus dem staatlichen Recht auf uns zukommenden Fragen sich einen hauptamtlichen Justitiar schaffen. Wir brauchen heute nicht bloß Steuerberater, vielmehr zwingt die allseitige Perfektionierung des Gesetzeswesens dazu, daß wir mindestens für eine Reihe von Fragen uns erfahrene Rechtsberater bestellen.